

21. Helfdamer;
22 W 46/05
28 T 77/05 Landgericht Hannover

Zurückgefordert, E. W. Fahlbusch
fah - ell & bär! 01. Sep. 2005
21. Helfdamer
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

Anlage 3

M7109

In der Abschiebehaftsache

des g[redacted]chen Staatsangehörigen [redacted],
geboren a [redacted]
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Fahlbusch in Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Uelzen, Der Landrat,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 30. Juni 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Deckwirth und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **29. August 2005** beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover wird abgelehnt.

Der Betroffene trägt die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe

1. Der Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde gegen den o. g. Beschluss des Landgerichts Hannover vom 30. Juni 2005, mit dem die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 9. Juni 2005 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Das Amtsgericht Hannover hatte gegen den Betroffenen die durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 9. März 2005 verlängerte Abschiebehaft um längstens drei Monate verlängert.
2. Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig, aber unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27

Abs. 1 FGG stand. Die Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes. Das Landgericht hat aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen der Abschiebehaft gemäß § 62

Abs. 2 AufenthG angenommen. Die Höchstfrist von maximal 18 Monaten gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG ist noch nicht erreicht. Zwar ist die Abschiebehaft nicht durch eine Zäsur unterbrochen, obwohl die Zeiten des Abschiebehaftvollzuges nicht ununterbrochen andauert haben. Denn die jeweiligen Haftanordnungen beruhen weiterhin auf einheitlichem Sachverhalt: Es geht durchgängig um die Entfernung des Betroffenen aus der Bundesrepublik, und es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Betroffene nach zwischenzeitlicher Entlassung aus der Abschiebehaft der Ausreiseverpflichtung nachgekommen wäre; auch das zwischenzeitliche Untertauchen führt nicht zu einer Zäsur. Allein die zeitliche Dauer der Haftunterbrechungen ist im vorliegenden Falle nicht geeignet, eine ausreichende Zäsur zu bewirken.

Dennoch war hier die Verlängerung der Abschiebehaft durch das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 9. Juni 2005 zulässig. Der Betroffene befand sich nämlich in der Bundesrepublik zum Zeitpunkt des Bestehens eines Abschiebehaftbefehls in anderer Sache in Strafhaft und zwar mindestens in der Zeit vom

3. Mai 2004 bis zum 1. Juli 2004 und anschließend vom 2. Juli 2004 bis zum 16. Juli 2004, was zwei Monate und vierzehn Tage ausmacht. In diesen Zeiten vom 3. Mai 2004 bis zum 16. Juli 2004 hat er Ersatzfreiheitsstrafen aus dem Strafbefehl vom 6. Dezember 2002 - Aktenzeichen StA Lüneburg 226 Js 26820/02 VRs - und aus einem Strafbefehl vom 26. August 2003 - Aktenzeichen StA Hamburg 2106 Js 713/03 - verbüßt. Die Verbüßung dieser Ersatzfreiheitsstrafe hat die Abschiebehaft wirksam unterbrochen. Die vom Landgericht festgestellte Zeit der Abschiebehaft ab dem 25. Juni 2004 verringert sich damit um 23 Tage, weil - wie soeben ausgeführt - die Abschiebehaft in dieser Zeit bis zum 17. Juli 2004 durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen war (vgl. hierzu Marschner in Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., S. 395 Rdn. 36).

Der Senat konnte die Tatsache der Verbüßung von zwei Ersatzfreiheitsstrafen in der Zeit vom 3. Mai 2004 bis zum 16. Juli 2004 auch noch in der Instanz der weiteren sofortigen Beschwerde berücksichtigen, obwohl grundsätzlich neue Tatsachen und Beweismittel entsprechend der Regelung des § 27 FGG nicht eingeführt werden können. Aber hier sind aus Gründen der Verfahrensökonomie, d. h. im Interesse einer möglichst raschen und kostensparenden Erledigung der Sache bei Vermeidung eines neuen Verfahrens die beiden Verbüßungen der Ersatzfreiheitsstrafen von diesem Grundsatz ausgenommen, weil sie sich unstreitig aus den Akten ergeben (vgl. hierzu Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl. § 27 FGG Rdn. 45 m. w. N.).

Damit besteht auch für den in der weiteren sofortigen Beschwerdeschrift des Betroffenen hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung, dass die Haft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 9. Juni 2005 längstens bis zum 5. September 2005 vollstreckt werden dürfe, kein Anlass. Die Abschiebehaft darf über den 5. September 2005 hinaus vollstreckt werden.

3. Mangels Erfolgsaussicht für das weitere Beschwerdeverfahren war die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu versagen, §§ 14 FGG, 114 ZPO. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass PKH-Unterlagen für das vorliegende Verfahren in der weiteren sofortigen Beschwerdeinstanz ohnehin nicht vorgelegt worden sind

(vgl. hierzu grundsätzlich Senatsbeschluss vom 5. April 2005, 22 W 12/05). Für eine Beiordnung des Prozessbevollmächtigten zum Pflichtanwalt gemäß den §§ 140, 141 StPO bestand kein Anlass. Dieses würde eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 14 FGG, 114 ZPO bedeuten und ist daher nicht zulässig.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 13 a Abs. 2 FGG, 14, 15 FreihentzG.

Dr. Siolek

Dr. Deckwirth

Dr. Gittermann